

Haushaltssatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 13.09.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.566.505 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.549.920 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-983.415 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	600 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-600 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-984.015 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	216.500 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-767.515 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	4.889.460 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	-5.519.450 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-629.990 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	779.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.381.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-602.100 EUR
d)	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-1.367.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.895.500 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 293 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 26,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug 10.617.126,83 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 9.880.290,00 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt 9.112.775,00 EUR

§ 9 Deckungsgrundsätze

§ 14 GemHVO regelt die Deckungsgrundsätze. Durch Haushaltsvermerk können zusätzliche Regelungen erlassen werden. Folgendes wird festgelegt:

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für Personal, für Abschreibungen und für interne Leistungsverrechnungen, Rücklagen, Umlagen werden jeweils für gegenseitig deckungsfähig über alle Teilhaushalte erklärt. Gleichzeitig werden diese Aufwands- und Auszahlungsarten aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilhaushalte ausgenommen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes erklärt. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

1. Deckungsgrundsätze, Haushaltsausgleich lt. GemHVO-Doppik §§ 12 bis 18
- 1.1 Regelungen zu den internen Leistungsverrechnungen

Interne Leistungsverrechnungen erfolgen für alle Leistungen, die der Bauhof für die Produkte der Gemeinde erbringt.
Leistungen des Bauhofes für den Eigenbetrieb Kurverwaltung werden über eine ordentliche Rechnungslegung abgewickelt.
- 1.2 Regelungen zu den Zweckbindungen
- 1.2.1 Investitionsmaßnahmen

Bei Investitionsfördermaßnahmen ist die Vorlage von Bewilligungsbescheiden, Grundlage für die Auslösung von Aufträgen. Die Erträge sind auf die Bestimmten Aufwendungen für die Investitionsmaßnahme beschränkt. Nur zweckgebundene Mehrerträge dürfen für die entsprechenden Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge verpflichten zu Minderaufwendungen.
- 1.2.2 Projekte

Bei Projekten, sind die Bewilligungsbescheide die Grundlage für die Auslösung von Aufträgen. Die Erträge sind auf die bestimmten Aufwendungen für das Projekt beschränkt. Nur zweckgebundene Mehrerträge dürfen für die entsprechenden Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge verpflichten zu Minderaufwendungen.
- 1.2.3 Produkt

Die Erträge und Aufwendungen des Produktes - Friedhofs- und Bestattungswesen Unterliegen der Zweckbindung.
- 1.3. Deckungsfähigkeit
 - Die Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinaus als gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb des Teilhaushaltes unter Beachtung der Einhaltung der Zweckbindung gegenseitig deckungsfähig.
 - Die Ortsrätebudgets lt. Kostenstellen werden je Ortsrat für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - Das Produkt - Einrichtungen der Schule ist insgesamt deckungsfähig. Die Abstimmung nach den Kostenstellen liegt in Verantwortung der Schulleitung.
 - Die Produkte - Verwaltungssteuerung, Personal sowie Statistik und Wahlen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - Die Produkte - Information, Personenstandswesen, Einwohnermeldewesen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - Das Produkt - Liegenschaften ist insgesamt gegenseitig deckungsfähig.
 - Das Produkt - Bauhof ist insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Die Leistungen des Bauhofes werden über die interne Leistungsverrechnung und die Rechnungslegung an den Eigenbetrieb Kurverwaltung verteilt. Als Kostenstellenverteilungsschlüssel dienen die geleisteten Arbeitsstunden je Kostenstelle.
 - Die Produkte - Finanzplanung/Controlling, Rechnungswesen/Zahlungsabwicklung, Steuern/allg. Zuweisungen, allg. Umlagen, sonstige allg. Finanzwirtschaft, Zusatzversorgung für Angestellte, Versorgungsrücklage werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - Die Produkte - Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind gegenseitig deckungsfähig.
 - Die Produkte - Erholung/Sportanlagen/Spielplätze/Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesplanungs-, und anderen Verfahren, Bauen und Wohnen, Gemeindefstraßen und Förderung des ländlichen Raums sind gegenseitig deckungsfähig.
 - Die Produkte - Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehren der Gemeinde, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Landschaftspflege, Öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - Das Produkt - Kurverwaltung ist gegenseitig deckungsfähig.

(zu § 45 i.V.m. § 47 KV M-V)

1.4 Übertragbarkeit

Ansätze für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind übertragbar.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.09.2018 erteilt.

Feldberg, den 13.09.2018

Lindheimer
(Bürgermeisterin)

Dr. Stöhring
(1. Stellv. Bürgermeister)

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 13.09.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag , den 17.09.2018 bis Dienstag, den 25.09.2018 von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, (abweichende Öffnungszeiten) im Rathaus, Zimmer 12 öffentlich aus.

Feldberg, den 13.09.2018

Lindheimer
(Bürgermeisterin)